



ARMUTSNETZWERK
STEIERMARK

An
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 11/ Stabsstelle Recht
Hofgasse 12
8010 Graz

GZ: ABT-11-397746/2024-88



STELLUNGNAHME

zur Novelle des
Steiermärkischen
Sozialunterstützungsgesetzes

AUSGANGSSITUATION UND ZIEL DER STELLUNGNAHME DES ARMUTSNETZWERKS STEIERMARK

Das **Armutsnetzwerk Steiermark** vertritt eine Vielzahl sozialer Organisationen, Einrichtungen und Initiativen, die täglich mit den Lebensrealitäten armutsbetroffener und armutsgefährdeter Menschen konfrontiert sind. Unsere gemeinsame Arbeit zeigt deutlich: Armut ist kein Randthema, sondern eine gesellschaftliche Herausforderung, die in der Steiermark immer mehr Menschen betrifft.

Mit der geplanten Novelle des **Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes (StSUG)** steht eine tiefgreifende Veränderung des sozialen Sicherungssystems bevor. Diese Stellungnahme soll aufzeigen, welche Auswirkungen die neuen Bestimmungen auf besonders schutzbedürftige Gruppen haben – insbesondere auf **Familien, Alleinerziehende, Kinder, arbeitslose und gesundheitlich eingeschränkte Personen** – und welche Risiken sich aus der geplanten Neuausrichtung ergeben.

Die aktuelle wirtschaftliche Situation verschärft die Lebensrealitäten armutsgefährdeter Menschen massiv. Laut Statistik Austria lag die Inflationsrate im August 2025 bei 4,1 %, wobei die Preissteigerungen in zentralen Lebensbereichen wie **Wohnen, Energie und Lebensmitteln** deutlich darüber lagen. Haushalte mit niedrigen Einkommen sind davon überproportional betroffen, da sie einen Großteil ihres Budgets für diese Grundbedürfnisse aufwenden müssen.

Zugleich bleibt die soziale Lage alarmierend: **16,9 % der österreichischen Bevölkerung (rund 1,53 Mio. Menschen)** gelten als armuts- oder ausgrenzungsgefährdet, **1,29 Mio. Menschen (14,3 %)** leben unter der Armutsgefährdungsschwelle. Besonders betroffen sind **Alleinerziehende (43 %), arbeitslose Personen (57 %), Kinder (21 %)** sowie **alleinstehende Frauen in Pension (33 %)**.

Diese Zahlen zeigen: Armut ist kein individuelles Versagen, sondern Folge struktureller Ungleichheiten – ungleicher Bildungschancen, prekären Arbeitsverhältnissen, steigender Wohnkosten und unzureichender sozialer Sicherung. In diesem Kontext muss jedes Gesetz, das den Zugang zu Sozialunterstützung regelt, besonders sensibel gestaltet werden.

Das **Armutsnetzwerk Steiermark** spricht sich daher mit Nachdruck für eine sozial gerechte, menschenrechtskonforme und praxisnahe Gestaltung der Sozialunterstützung aus. Ziel dieser Stellungnahme ist es, aufzuzeigen, wie die geplanten Änderungen das Risiko sozialer Ausgrenzung erhöhen und welche gesetzlichen Anpassungen notwendig wären, um Armut wirksam zu vermeiden, gesellschaftliche Teilhabe zu sichern und die Würde aller Menschen in der Steiermark zu wahren.

WOHNEN ALS SOZIALE FRAGE

(§ 8 Abs. 2, Abs. 9 UND § 17 Abs. 4 STSUG)

LEISTUNGSKÜRZUNGEN UND ABSENKUNG DER UNTERSTÜTZUNG

- Die **Reduktion des Höchstsatzes auf 95 %** des Ausgleichszulagenrichtsatzes (§ 8 Abs. 2) stellt eine **reale Leistungskürzung** dar, die insbesondere einkommensschwache Haushalte trifft.
- Diese Maßnahme **widerspricht der Zielsetzung des Gesetzes**, existenzsichernde Unterstützung zu gewährleisten, und ignoriert die überdurchschnittliche Teuerung bei Wohnen, Energie und Lebensmitteln.
- Eine pauschale Kürzung **gefährdet den Mindeststandard** eines **menschenwürdigen Lebens**.

HÄRTEFÄLLE UND RÜCKFORDERUNGEN (§ 17 Abs. 4)

- Die **Streichung** der bisherigen **Härtefallregelung** führt dazu, dass **Rückforderungen** selbst in **existenzbedrohenden Situationen** nicht mehr ausgesetzt werden können.
- **Soziale und humanitäre Erwägungen** (z. B. Krankheit, Pflege, Betreuung von Kindern) bleiben **unberücksichtigt**.
- Diese Regelung scheint dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zu widersprechen und könnte als **unverhältnismäßiger Eingriff** in das Recht auf soziale Sicherheit gewertet werden.

LEISTUNGSKÜRZUNGEN BEI KRANKENHAUS- UND GEWALTSCHUTZEINRICHTUNGEN (§ 8 Abs. 9)

- Die vorgesehene Kürzung **um bis zu 70 %** bei längeren Aufenthalten trifft insbesondere **chronisch Kranke, Pflegebedürftige und von (häuslicher) Gewalt betroffene Personen**.
- Dadurch entsteht eine **faktische Bestrafung vulnerabler Gruppen**, insbesondere von **Frauen mit Kindern**, die aus **Gewaltverhältnissen** flüchten müssen.
- Es ist Naheliegend, dass diese Regelung **dem Schutzauftrag des Staates** nach **Art. 7 B-VG** und den menschenrechtlichen Verpflichtungen nach **Art. 8 EMRK** (Recht auf Privat- und Familienleben) **widersprechen** könnte.

VERFASSUNGSRECHTLICHE UND SOZIALPOLITISCHE BEDENKEN

- Es bestehen erhebliche Zweifel, **ob die Kürzungen mit dem Grundsatz der Menschenwürde** und der Pflicht zur **Sicherstellung des Existenzminimums** vereinbar sind.
- Der VfGH hat bereits in früheren Entscheidungen betont, dass **Eingriffe in das Existenzminimum** unverhältnismäßig und **verfassungswidrig** sein können (VfSlg. 19.749/2013).

ANMERKUNG:

Die Änderungen im Bereich Wohnen schwächen den Schutz jener, die bereits am stärksten gefährdet sind. Sie verlagern das Risiko existenzieller Not von der Gemeinschaft auf die Einzelnen.

Anstatt sozialpolitische Härten abzufedern, vertieft die Novelle soziale Ungleichheit. Erforderlich wären eine indexierte Anpassung der Unterstützungsleistungen, die Beibehaltung der Härtefallregelung und eine Stärkung der Wohnbeihilfe, um leistbares Wohnen als soziales Grundrecht zu sichern.

EINSATZ DER ARBEITSKRAFT

(§7 StSUG)

- Die neuen Bestimmungen (§ 7 Abs. 1 StSUG) sind **unbestimmt** und eröffnen **weite Auslegungsspielräume** für Behörden.
- Unklar ist, **welche konkreten Pflichten** Betroffene haben, um „Bereitschaft zur Qualifizierung für den Arbeitsmarkt“ oder „ausreichende Sprachkenntnisse“ zu zeigen.
- Auch die unklare Formulierung „oder Integration“ (§ 7 Abs. 4) führt zu erheblicher **Rechtsunsicherheit** und mangelnder **Vorhersehbarkeit** behördlicher Entscheidungen.

ÜBERSCHIESSENDE VERORDNUNGSERMÄCHTIGUNG

- Die Ermächtigung der Landesregierung, **Integrationsmaßnahmen per Verordnung** festzulegen, ist **zu weitgehend** und **nicht mit den Zielen des StSUG** vereinbar.
- Sie wirft zudem **kompetenzrechtliche Fragen** auf, da Integrationsmaßnahmen bereits bundesgesetzlich im **Integrationsgesetz (IntG)** geregelt sind.

SANKTIONSREGELUNGEN ALS BRUCH MIT BISHERIGER RECHTSLAGE

- Die **neuen Kürzungen** (bis zu 50 %, 75 % bzw. 100 %) gehen **weit über die bisherige Rechtslage** hinaus.
- Es fehlt eine **sachliche Begründung** oder empirische Grundlage für die Wirksamkeit dieser Sanktionen.

- Besonders problematisch: **zwingende Sperrfristen** und das völlige Ignorieren des **Wohnbedarfs** bei Kürzungen.

VERFASSUNGSRECHTLICHE BEDENKEN

- Die Bestimmungen könnten gegen **Art. 18 B-VG** (Bestimmtheitsgebot) und den **Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG)** verstoßen.
- Vergleichbare Regelungen („Arbeitsqualifizierungsbonus“) wurden bereits 2019 vom **Verfassungsgerichtshof aufgehoben**.
- Eine vollständige Streichung der Leistungen (100%-Kürzung) könnte **menschenrechtswidrig** sein, da sie die **Menschenwürde** und den **Mindeststandard eines menschenwürdigen Lebens** verletzt (VfGH 2017).

FEHLENDE KLARSTELLUNGEN

- Wichtige Tatbestände (z. B. „schuldhafte Pflichtverletzung“, „zielstrebiges Verfolgen einer Ausbildung“) bleiben **unklar** und führen zu **unvorhersehbaren Entscheidungen**.
- Die Änderungen bringen **keine Vereinfachung oder Klarstellung**, sondern **mehr Unsicherheit** im Vollzug.

ANMERKUNG:

Die geplante Reform der Sozialunterstützung verschiebt so den Fokus **von Solidarität zu Sanktion**:

- Arbeitslosigkeit und Integrationsverweigerung werden **strafrechtlich geahndet** – ein Bruch mit dem bisherigen Sozialrecht.
- Die Pflicht zur **Qualifizierungs- und Integrationsbereitschaft** wird ausgeweitet, ohne Rücksicht auf individuelle Lebenslagen.
- Strafen und Kürzungen drohen, Betroffene zu **überfordern und aus dem System zu drängen**, statt sie zu stabilisieren.
- Soziale Unternehmen warnen, dass viele Menschen **nicht arbeitsunwillig**, sondern noch nicht stabil genug für den ersten Arbeitsmarkt sind.

Statt Sanktionen braucht es heranzuführende und **niederschwellige Beschäftigungs- und Stufenmodelle**, die Menschen schrittweise und mit individueller Begleitung an Arbeit heranzuführen. Diese Projekte bilden eine wichtige **Brücke zwischen sozialer Unterstützung und beruflicher Integration** dies entspricht der Intension des verstärkten Einsatz der Arbeitskraft.

SOZIALUNTERSTÜTZUNG UND ARMUTSVERMEIDUNG (§§ 1–3 STSUG)

ZIELVERFEHLUNG UND UNKLARE GESETZLICHE ZWECKBESTIMMUNG (§ 1 STSUG)

- Das Gesetz **verliert** seinen Charakter als **Instrument der Armutsbekämpfung**, da der Fokus von Existenzsicherung auf Leistungskontrolle verschoben wird.
- Eine klare **Zieldefinition**, die soziale Teilhabe und Armutsvermeidung umfasst, **fehlt**.
- Dadurch wird die **Rechtssicherheit** für Betroffene und Trägerorganisationen **geschwächt**.

FEHLENDE BEDARFSORIENTIERUNG (§ 3 STSUG)

- Das Gesetz orientiert sich nicht mehr am **tatsächlichen Bedarf**, sondern an **pauschalen Obergrenzen**.
- Die **Bedarfsfeststellung** erfolgt **ohne Berücksichtigung** individueller Lebensumstände (z. B. Pflege, Alleinerziehung, Krankheit).
- Eine solche **Pauschalierung** könnte dem **Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 B-VG)** widersprechen.

FEHLENDE VALORISIERUNG DER LEISTUNGEN

- In Anbetracht der **hohen Inflationsraten** (insb. +6,1 % bei Wohnen/Energie und +8,7 % bei Nahrungsmitteln) führt die **fehlende Valorisierung** zu einer **realen Entwertung** der Leistungen.
- Dies **konterkariert** den **gesetzlichen Auftrag** der Existenzsicherung.

ANMERKUNG:

Die Sozialunterstützung muss ein Schutzschirm, kein Strafmechanismus sein. Die vorliegende Fassung reduziert sie auf ein Verwaltungsinstrument und verliert den sozialstaatlichen Charakter.

Eine echte Reform müsste Bedarfsgerechtigkeit, Transparenz und gesellschaftliche Teilhabe in den Mittelpunkt stellen, anstatt Kontrolle und Sanktionen.

FAMILIEN, ALLEINERZIEHENDE UND KINDER

(§ 8 ABS. 2, § 9 STSUG)

REALE KÜRZUNGEN FÜR FAMILIENHAUSHALTE

- Die Absenkung der Unterstützung auf 95 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes **reduziert unmittelbar die finanziellen Möglichkeiten** für Familien, insbesondere Alleinerziehende.
- **Familien mit Kindern insb. Alleinerziehende** gehören zu den am **stärksten armutsgefährdeten** Gruppen – jede Kürzung trifft sie überproportional.

UNZUREICHENDER SCHUTZ VON KINDERN UND ALLEINERZIEHENDEN

- Das Gesetz enthält **keine spezifischen Schutzmechanismen für Alleinerziehende**, obwohl diese laut Statistik Austria zu 43 % armutsgefährdet sind.
- Leistungen werden **pauschal gekürzt**, auch wenn dadurch **das Kindeswohl beeinträchtigt** wird.
- Dies **widerspricht Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes** über die Rechte von Kindern, wonach das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist.

KÜRZUNGEN BEI GEWALTSCHUTZAUFENTHALTEN (§ 8 ABS. 9 STSUG)

- Besonders problematisch ist, dass **Frauen mit Kindern**, die sich aus **Gewaltsituationen** in Sicherheit bringen, **Leistungskürzungen** hinnehmen müssen.
- Diese Regelung wirkt abschreckend und konterkariert das Ziel des Opferschutzes.

VERFASSUNGSRECHTLICHE BEDENKEN

- Durch die fehlende Differenzierung zwischen verschiedenen Haushaltstypen und Bedarfslagen kann ein **Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 B-VG)** vorliegen.
- Die Regelung steht auch im **Spannungsfeld** mit internationalen Verpflichtungen aus der **UN-Kinderrechtskonvention (Art. 26 und 27)**.

ANMERKUNG:

Familien sind das Rückgrat des Sozialstaates. Kürzungen in diesem Bereich sind nicht nur sozial ungerecht, sondern volkswirtschaftlich kontraproduktiv.

Statt Reduktion braucht es gezielte Familienzuschläge, Kindergrundsicherung und Schutzklauseln für Alleinerziehende, um Kinderarmut strukturell zu bekämpfen.

SOZIALE TEILHABE UND GESELLSCHAFTLICHE INTEGRATION (§ 2, § 7 Abs. 4 STSUG)

UNKLARE DEFINITION SOZIALER INTEGRATION

- Der Begriff der „Integration“ bleibt in § 7 Abs. 4 **unbestimmt** und erlaubt **weite Auslegungen**.
- Ohne klare Kriterien besteht die **Gefahr willkürlicher Entscheidungen** durch Behörden.

FEHLENDE BERÜCKSICHTIGUNG INDIVIDUELLER LEISTUNGSFÄHIGKEIT

- **Verpflichtungen zur Teilnahme** an Integrations- oder Qualifizierungsmaßnahmen werden **unabhängig** von der **gesundheitlichen oder psychischen Situation** der Betroffenen festgelegt.
- Dies **widerspricht** dem **Prinzip der Zumutbarkeit** und gefährdet Reintegrationsprozesse.

KÜRZUNGEN UND SANKTIONEN BEI TEILHABEVERLUST

- **Leistungskürzungen** bei vermeintlicher Integrationsverweigerung führen zu **sozialem Rückzug und Isolation**.
- Damit wird das **Ziel der Teilhabe** ins **Gegenteil verkehrt**.

ANMERKUNG:

Soziale Teilhabe ist ein Menschenrecht – keine Belohnung für Wohlergehen. Ein moderner Sozialstaat muss Menschen in schwierigen Lebenslagen ermächtigen, nicht bestrafen.

Erforderlich sind klare Definitionen, sozialpädagogische Unterstützung statt Sanktionen und die Verankerung eines Rechts auf soziale Teilhabe im Gesetz.

SCHLUSSFOLGERUNG UND EMPFEHLUNGEN

Die geplante Neufassung des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes (StSUG) bedeutet einen deutlichen Systemwechsel – weg von einer solidarischen Existenzsicherung hin zu einem sanktionsorientierten Kontrollinstrument. Anstatt Armut zu bekämpfen, droht das Gesetz, sie zu verfestigen. Menschen, die bereits am Rande der Gesellschaft stehen, werden durch verschärfte Pflichten, unklare Bestimmungen und unverhältnismäßige Sanktionen weiter unter Druck gesetzt.

Gerade jetzt – in einer Zeit, in der Inflation, Wohnkosten und soziale Unsicherheiten steigen – braucht es jedoch Verlässlichkeit, soziale Sicherheit und Zugang zu Unterstützung, nicht Misstrauen und Strafmechanismen. Ein moderner Sozialstaat darf Menschen nicht erst dann

auffangen, wenn sie scheitern, sondern muss ihnen frühzeitig Perspektiven und Stabilität bieten.

DAS ARMUTSNETZWERK STEIERMARK EMPFIEHLT DAHER:

- **Wahrung des verfassungsrechtlichen Rahmens**
Alle Bestimmungen müssen klar, nachvollziehbar und rechtsstaatlich bestimmt formuliert sein. Unbestimmte Begriffe wie „Integrationsbereitschaft“ oder „angemessene Mitwirkung“ schaffen Rechtsunsicherheit und sind mit dem Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG unvereinbar.
- **Verzicht auf übermäßige Sanktionen und Sperrfristen**
Leistungskürzungen von bis zu 100 % widersprechen dem menschenrechtlich garantierten Anspruch auf ein Leben in Würde. Statt Strafen braucht es begleitende Maßnahmen zur Stabilisierung und Reintegration.
- **Stärkung individueller Unterstützung statt pauschaler Pflichten**
Arbeitswilligkeit und Integrationsbereitschaft sind zentrale Ziele, dürfen aber nicht zur Voraussetzung für Existenzsicherung werden. Erforderlich sind realistische Förderinstrumente – etwa gestufte Beschäftigungsmodelle, Qualifizierungsangebote und psychosoziale Begleitung.
- **Sicherung sozialer Teilhabe und Lebensqualität**
Die Sozialunterstützung muss so gestaltet sein, dass sie nicht nur das physische Überleben, sondern auch minimale gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht – etwa durch ausreichende Mittel für Wohnen, Energie, Bildung und Mobilität.
- **Besonderer Schutz für Familien, Alleinerziehende und Kinder**
Kürzungen treffen Familien doppelt – sie gefährden Kinderrechte, Bildungschancen und soziale Integration. Jede Reform muss daher dem Grundsatz „Kindeswohl vor Kürzung“ folgen.
- **Armutsprävention als Leitprinzip des Gesetzesvollzugs**
Sozialunterstützung darf nicht zu einem Instrument der Disziplinierung werden, sondern muss den verfassungsrechtlichen Auftrag zur Armutsvermeidung erfüllen. Das erfordert eine enge Abstimmung mit Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik.

Das **Armutsnetzwerk Steiermark** appelliert an den Landtag und die Landesregierung, die Novelle des StSUG im Lichte dieser Bedenken grundlegend zu überarbeiten. Ein Sozialgesetz muss Menschen stärken – nicht schwächen. Nur durch ein gerechtes, transparentes und solidarisches System der sozialen Unterstützung kann die Steiermark gewährleisten, dass niemand in Armut zurückgelassen wird.